

Bündnis 90 / Die Grünen, Fraktion im Rat der Stadt Jülich
Große Rurstraße 45, 52428 Jülich

Stadt Jülich
Herrn Bürgermeister Axel Fuchs
Große Rurstraße 17
52428 Jülich

**Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion im Rat der Stadt Jülich**

Sebastian Steininger
Fraktionsvorsitzender

Große Rurstraße 45
52428 Jülich
Tel: 02461 – 40 60 554
Mail: info@gruene-juelich.de
Web: gruene-juelich.de

Jülich, den 14.09.2021

Antrag: Befahrbarkeit von Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung für Radverkehr

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Axel Fuchs,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung in der nächsten Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses.

Antragstext:

1. Die Stadt Jülich gibt die folgenden Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung für den Radverkehr frei.
 - Bauhofstraße
 - Grünstraße
 - Bocksgasse
 - Stiftsherrenstraße
 - Kurfürstenstraße
 - Am Walgraben
 - Franziskusstraße
2. Die Stadt Jülich prüft, welche Maßnahmen in der Bongardstraße erforderlich wären, um die Freigabe gegen die Fahrtrichtung oder die Errichtung eines zugelassenen Fahrradweges zu ermöglichen.
3. Die Stadt Jülich prüft alle weiteren Einbahnstraßen im Kernstadtgebiet und den Dörfern auf die Tauglichkeit von Radgegenverkehr und gibt auch diese bei positiver Bewertung frei.

Begründung:

Um den Radverkehr zu stärken und dessen Attraktivität zu erhöhen, ist die Einführung des Radverkehrs auf Einbahnstraßen in beide Fahrrichtungen eine sinnvolle Maßnahme. Dadurch können Radstrecken verkürzt, unnötige Umwege, stark befahrene Straßen und gefährliche Straßen vermieden und Fahrzeiten reduziert werden. Dieses Ziel wird auch in Nr. 4c der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 StVO umschrieben.

Einbahnstraßen dienen innerstädtisch vorrangig der Lenkung und Regelung des motorisierten Verkehrs. Für den Radverkehr unterbrechen sie dagegen vielfach direkte Radverkehrsverbindungen und erschweren die Benutzung verkehrsarmer Strecken.

Laut Straßenverkehrsordnung „Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) Vorschriftzeichen 41.1 sowie 2.1, 3.2 “ sowie in „Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 220 StVO“ wird es Kommunen unter bestimmten Umständen ermöglicht, Einbahnstraßen für den Radverkehr entgegen der Einbahnrichtung zuzulassen. Voraussetzungen hierfür sind eine ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h oder weniger, eine in der Regel ausreichende Begegnungsbreite, Übersichtlichkeit an Einmündungen. Laut ADFC soll die Streckenführung übersichtlich sein, die Fahrbahnbreite müsse ausreichen, um ein sicheres Begegnen von Kraftfahrzeugen und Radfahrenden zu gewährleisten. All diese Bedingungen können erfüllt werden. Sollte es in Kurvenbereichen zu eng werden, können im Einzelfall Parkverbote als Lösung angedacht werden.

Das Mobilitätskonzept klammert die Innenstadt aus. Die Freigabe vieler Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung für den Radverkehr stellt eine sinnvolle und kostengünstige Ergänzung des Konzepts besonders für die Innenstadt dar.

Das Fahren gegen die Einbahnstraße erhöht die Attraktivität und Sicherheit des Fahrradverkehrs. Es ist als regulative Maßnahme kostengünstig einzuführen. Und je mehr Straßen geöffnet werden, desto schneller wird das Radfahren gegen die Einbahnstraße zur verlässlichen Normalität – wie das schon in vielen anderen Städten der Fall ist.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Steininger
(Fraktionsvorsitzender)

Andreas Balsliemke
(Stadtverordneter)